



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.12.2020

Corona-Pandemie – Steuererleichterungen für Unternehmen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die Corona-Pandemie haben zahlreiche Unternehmen im laufenden Jahr 2020 deutliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen. Nicht wenige Unternehmen werden in diesem Jahr Pandemie-bedingt keine steuerlichen Gewinne erwirtschaften. Ein Verlustrücktrag schafft Liquidität und reduziert Bilanzverluste und hilft somit vor allem solchen Unternehmen, die unmittelbar von der Pandemie betroffen sind. Die Möglichkeiten, Verluste mit vorangegangenen bzw. zukünftigen Gewinnen zu verrechnen, sind aufgrund der Regelungen des § 10 d EkStG begrenzt. Im Sommer 2020 wurde zwar der im EkStG festgelegte Maximalbetrag heraufgesetzt, nicht jedoch der Verrechnungszeitraum. Insoweit stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Verrechnungsmöglichkeiten erweitert werden sollen. Der Bundesfinanzminister steht weiteren Änderungen des Verlustrücktrags kritisch gegenüber, u.a. wegen des zusätzlichen Mehraufwandes bei den Finanzbehörden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Befürwortet die Landesregierung, die derzeitigen Regelungen des § 10 d EkStG im Hinblick auf die Pandemie-bedingte Situation der Unternehmen zu erweitern?

Die Landesregierung befürwortet Verbesserungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung als ein Instrument zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche konkreten Regelungen sollen nach Auffassung der Landesregierung geändert werden?

Aus Sicht der Landesregierung ist vor allem eine Anhebung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag und eine Verlängerung des Rücktragszeitraums wichtig, um den Unternehmen dringend benötigte Liquidität zu verschaffen.

Darüber hinaus könnte eine Aussetzung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag den Unternehmen den Start aus der Krise erleichtern.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Hat die Landesregierung bereits entsprechende Initiativen – z.B. im Bundesrat – eingebracht?

Im Mai 2020 hat die Landesregierung anlässlich der Bundesratsbefassung zum Corona-Steuerhilfegesetz mittels eines Plenarantrages Verbesserungen bei der Verlustverrechnung gefordert (BR-Drs. 221/2/20).

Im November 2020 hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz u.a. auf Initiative des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen für einen verbesserten Verlustrücktrag ausgesprochen.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Auf welchen Zeitraum sollen die unter 3. aufgeführten Regelungen nach den Vorstellungen der Landesregierung befristet werden?

Aus Sicht der Landesregierung sollten die Regelungen so lange zur Anwendung kommen, wie dies zur Krisenbewältigung nötig ist.

Frage 5. Falls 3. zutreffend: Sieht die Initiative der Landesregierung auch eine Absenkung bzw. Abschaffung der Mindeststeuer vor?

Der Plenarantrag vom Mai 2020 zum Corona-Steuerhilfegesetz (BR-Drucks. 221/2/20) beinhaltet auch die Forderung, die Mindestbesteuerung auszusetzen.

Frage 6. Gibt es Schätzungen der Landesregierung, welche finanziellen Auswirkungen dies unter 3. aufgeführten Maßnahmen im Falle ihrer Realisierung auf die Steuereinnahmen des Landes haben werden?

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen und der Höhe der entstandenen Verluste ab. Eine allgemeine Prognose ist nicht möglich.

Frage 7. Ist der ggf. anfallende Mehraufwand bei der Bearbeitung von Steuererklärungen nach Auffassung der Landesregierung leistbar, z.B. durch Überstunden oder vorübergehende Reaktivierung pensionierter Beamter?

Ja. Die Anordnung von Überstunden oder die vorübergehende Reaktivierung pensionierter Beamtinnen oder Beamter ist dafür momentan nicht vorgesehen.

Frage 8. Welcher Anteil der durch die unter 2. aufgeführten Regelungen verursachten Steuerausfälle wird voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum zurückfließen?

Solange die Unternehmen, die von den Maßnahmen profitieren, fortbestehen, handelt es sich in der Tat nur um temporäre Aufkommensverschiebungen. Welcher Anteil davon aber bereits im Finanzplanungszeitraum wieder zurückfließen würde, hängt erneut von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, der Höhe der entstandenen Verluste und vom Ausmaß der später – nach der Krise – wieder erzielten Gewinne ab. Eine pauschale Aussage ist auch diesbezüglich nicht möglich.

Frage 9. Plant die Landesregierung – unabhängig von den unter 2. aufgeführten Maßnahmen – auch die Einführung eines gewerbsteuerlichen Verlustrücktrags zu initiieren?

Nein, solche Pläne bestehen nicht.

Frage 10. Falls 9. zutreffend: Welcher finanzielle Ausgleich ist für die Kommune durch die unter 9. aufgeführte Maßnahme geplant?

Entfällt.

Wiesbaden, 3. Februar 2021

Michael Boddenberg